

Interpellation Bachmann-St.Gallen / Fässler-St.Gallen (19 Mitunterzeichnende)  
vom 3. Juni 2009

## Ausschaffungshaft im Kanton St.Gallen: Kosten und Effekte

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. September 2009

Mit einer Interpellation, die sie in der Junisession 2009 eingereicht haben, stellen Bernadette Bachmann-St.Gallen und Fredy Fässler-St.Gallen verschiedenen Fragen zur Ausschaffungshaft.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Sinn einer generellen Vorbemerkung ist darauf hinzuweisen, dass die in der vorliegenden Interpellation verlangten statistischen Angaben nicht vollumfänglich vorhanden sind. Sie werden teilweise nach abweichenden Kriterien, teilweise gar nicht erhoben. Soweit Zahlen vorhanden oder rekonstruierbar sind, werden sie nachfolgend selbstverständlich bekannt gegeben.

1. Im Jahr 2007 wurden insgesamt 209 Personen, im Jahr 2008 insgesamt 160 Personen gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) in Ausschaffungshaft genommen (Tabelle 1). Der grösste Teil der Personen war nicht länger als 96 Stunden inhaftiert. Die hohe Anzahl verschiedener Nationalitäten lässt den Schluss zu, dass keine Staatsangehörigen einer bestimmten Nation überdurchschnittlich häufig in Ausschaffungshaft genommen wurden. Aufgrund der hohen Zahl verschiedener Nationen verzichtet die Regierung darauf, im Rahmen dieser Interpellationsantwort die Nationen einzeln aufzuzählen.

Tabelle 1: Personen in Ausschaffungshaft und Nationalitäten

Dauer	Anzahl Personen		Anzahl verschiedene Nationalitäten	
	2007	2008	2007	2008
bis 96 Stunden	152	96	41	37
über 96 Stunden bis 3 Monate	40	39	20	20
4 Monate bis 6 Monate	7	11	6	7
7 Monate bis 9 Monate	10	14	5	5

- 2./3. Bei der Ausschaffungshaft handelt es sich um eine Zwangsmassnahme. Diese wird angeordnet, wenn Personen die Frist zur freiwilligen Ausreise unbenützt verstreichen lassen. Diese Personen halten sich illegal in der Schweiz auf und haben mehrfache, rechtskräftig verfügte Aufforderungen zum Verlassen des Landes missachtet. Von einer «freiwilligen Rückkehr», wie dies die Interpellanten bezeichnet haben, kann nach Anordnung der Ausschaffungshaft nicht mehr gesprochen werden; aus dieser Haft erfolgt notgedrungen eine zwangsweise Rückführung, wenigstens bis zum Ausreiseflughafen. Die Ausschaffungshaft hat zum Ziel, die Wegweisung einer zur Ausreise verpflichteten Person vollziehen zu können. Dazu gehört auch die Beschaffung von für die Rückkehr erforderlichen Reisepapieren. Wie schnell diese Reisepapiere beschafft werden können, hängt in erster Linie von der Kooperationsbereitschaft der zur Rückkehr verpflichteten Person ab. Zudem ist für die Dauer des Wegweisungsvollzugs entscheidend, ob und wie die heimatlichen Behörden mit dem Ausländeramt beziehungsweise dem Bundesamt für Migration zusammenarbeiten. Tabelle 2 zeigt, dass die Ausschaffungshaft sehr wirkungsvoll ist. Bei knapp 80 Prozent der in Ausschaffungshaft gesetzten Personen konnte die Wegweisung vollzogen werden.

Die übrigen 20 Prozent wurden entlassen (insbesondere wegen Erreichens der maximalen Haftdauer, wegen Übertritts in den Strafvollzug oder auf richterliche Anordnung hin) oder aber in Durchsetzungshaft versetzt. Im Jahr 2007 wurde bei insgesamt 18 Personen Durchsetzungshaft angeordnet, wohingegen sich die Zahl im Jahr 2008 leicht auf 20 Personen erhöhte. Ein grosser Teil dieser Personen stammte aus Algerien oder Marokko.

Tabelle 2: Vollzogene Wegweisungen in den Jahren 2007 und 2008

Dauer der Haft	Anzahl Personen ausgeschafft		Anzahl Personen entlassen oder in Durchsetzungshaft versetzt	
	2007	2008	2007	2008
Bis 96 Stunden	124	82	28	14
Über 96 Stunden bis 3 Monate	33	32	7	7
4 Monate bis 6 Monate	4	5	3	6
7 Monate bis 9 Monate	5	8	5	6

4. Wie die Interpellanten richtig festhalten, ist im AuG eine maximale Haftdauer von 24 Monaten vorgesehen. In seinen neusten Entscheiden richtet sich das Bundesgericht nach der Praxis des europäischen Gerichtshofs und die darauf gestützte EU-Richtlinie, die bei einer ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme von einer Haftdauer von maximal 18 Monaten ausgeht. Kann die rechtskräftige Wegweisungsverfügung bis zum Ablauf der maximalen Haftdauer nicht vollzogen werden, muss die Person aus der Haft entlassen werden und wird zur Ausreise aufgefordert. Wenn sie trotzdem nicht ausreist, hält sie sich weiterhin illegal in der Schweiz auf, macht sich damit strafbar und ist weiterhin verpflichtet, das Land zu verlassen. Das Ausländeramt setzt die Ausreisebemühungen fort. Sozialhilfe wird diesen Personen nicht gewährt; allenfalls besteht ein Anspruch auf Nothilfe.
5. Die Kosten je Hafttag für die ausländerrechtliche Haft belaufen sich im Kanton St.Gallen auf Fr. 130.-; diesen Betrag stellt das Amt für Justizvollzug dem Ausländeramt intern für Ernährung und Unterbringung in Rechnung. Müssen Ausschaffungshäftlinge in anderen Kantonen untergebracht werden, verrechnen diese Fr. 150.- bis Fr. 160.- je Tag und Person. Für die Ausschaffungshaft im Kanton St.Gallen sind in der Rechnung des Ausländeramtes insgesamt in den Jahren 2007 und 2008 je knapp 1 Mio. Franken ausgewiesen. Dabei sind allerdings Drittleistungen, z.B. für medizinische Betreuung, Personalkosten des Ausländeramtes oder Kosten anderer Behörden nicht eingerechnet. Im Gegenzug erhält der Kanton für die Inhaftierung von abgewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerbern pauschale Bundesbeiträge. Für die Jahre 2007 und 2008 wurde der Kanton St.Gallen mit 1,07 Mio. bzw. 1,2 Mio. Franken entschädigt.
6. Bei abgewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerbern übernimmt der Bund die Ausschaffungskosten. Diese Kosten sind den Kantonen nicht bekannt. Wenn hingegen Personen gestützt auf das Ausländergesetz ausgeschafft werden, muss der Kanton St.Gallen für die Kosten aufkommen, die neben den Reisekosten auch den Gefängnisaufenthalt und medizinische Leistungen betreffen. Im Jahr 2008 belief sich dieser Betrag auf 150'000 Franken. Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, wurden in den Jahren 2007 und 2008 aus der Ausschaffungshaft insgesamt 166 beziehungsweise 127 Personen ausgeschafft.
7. Über das Geschlecht der inhaftierten Personen wird keine Statistik geführt. Erfahrungsgemäss befinden sich unter den Personen, die in Ausschaffungshaft gesetzt werden, jährlich einige wenige Frauen. In Bezug auf Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren können genauere Angaben gemacht werden: So waren im Jahr 2007 neun und im Jahr 2008 vier Personen dieser Alterskategorie inhaftiert. Diese Zahlen sind aber insofern zu relativieren, als das Alter auf den eigenen Angaben der inhaftierten Personen beruht. Die Erfahrungen des Ausländeramtes zeigen, dass die Altersangaben oftmals nicht korrekt sind. Die Personen sind in Wirklichkeit älter, als sie angeben.